

Köniz, Schliern, Hertenbrünnen, Verlegung der Gurtenbühlleitung
Kredit; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

In Schliern wird seit Dezember 2011 die Ueberbauung "Hertenbrünnen" realisiert. Die im Eigentum der Gemeinde Köniz stehenden Parzellen 398 und 785 wurden der Frutiger AG Immobilien im Baurecht abgetreten. Bereits der historische Namen "Hertenbrünnen" weist auf Wasservorkommnisse hin. Das Risiko für frei fliessendes Quell-, Hang- und Grundwasser trägt bei einer Neuüberbauung in der Regel die Bauherrschaft. Bei gefasstem Wasser trägt der Leitungsberechtigte in der Regel die Kosten für die Verlegung der Leitung. Bei neueren Leitungen können die Lage einer Leitung und die Verlegungskosten relativ genau geschätzt werden. Bei alten Leitungen, welche häufig noch aus dem vorletzten Jahrhundert stammen, ist dies meistens nicht möglich. Hinzu kommt, dass Verträge für Durchleitungsrechte aus dieser Zeit häufig sehr rudimentär abgefasst wurden und schwierig zu interpretieren sind.

Damit das Areal überbaut werden kann, hat sich die Gemeinde gegenüber zwei privaten Leitungseigentümern verpflichtet, die Verlegungskosten zu übernehmen. Diese Verpflichtung ist die Gemeinde aus dem gleichen Grund auch gegenüber der Baurechtsnehmerin eingegangen. Dies betrifft die sogenannte Gurtenbühlleitung auf der Parzelle 398 (bergseitige Baufelder) und die Wanderleitung auf der Parzelle 785 (talseitige Baufelder unterhalb des Hertenbrünnenwegs).

Im vorliegenden Antrag geht es nur um die Gurtenbühlleitung. Diese musste der ersten Etappe der Überbauung Hertenbrünnen auf der Parzelle 398 weichen. Massnahmen bei der Wanderleitung werden erst im Zusammenhang mit dem Baubeginn auf der Parzelle 785 notwendig. Der Baubeginn ist für diese Etappe noch nicht definiert.

Die Gurtenbühlleitung ist im Eigentum von zwei Privatpersonen. Die Eigentümer besitzen ein Durchleitungsrecht resp. ein Quellrecht zu Lasten der Parzelle 398. Dadurch haben sie Anrecht auf die Wassermenge (rund 100 lt pro Minute) - und -qualität, welche die Gurtenbühlleitung liefert. Um dies weiterhin zu gewähren, wurden verschiedene Varianten durch das Ingenieurbüro Roduner BSB+ untersucht. Um den Baubeginn nicht zu verzögern, erklärte sich die Baurechtsnehmerin bereit, die Kosten gestützt auf den erwähnten Vertrag, den sie mit der Gemeinde abgeschlossen hatte, vorzuschliessen. Hinzu kam, dass die Verlegungskosten aufgrund des nur ansatzweise bekannten Verlaufs der Leitung und ihres unbekanntem Zustands auch nicht geschätzt werden konnten. Als Grundlage für die Leitungsverlegung benötigte man die Ausführungspläne für die Hochbauten. Diese wurden aus Kostengründen erst erst erstellt, als die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen war. Wegen Einsprachen hat das Baubewilligungsverfahren über drei Jahre gedauert. Die Ausführungsplanung musste vorliegen, damit sicher ist, dass die Leitung an den richtigen Ort verlegt wird.

2. Ausgeführtes Projekt

Die Gurtenbühlleitung wurde in den Bereichen, in denen sie der Baugrube resp. der Überbauung in die Quere kommt, umgelegt. Dazu muss die Leitung oberhalb der nördlichen Einstellhalle - unmittelbar beim Schaufelweg - gefasst werden. Um die Einstellhalle queren zu können, war ein Dücker notwendig. Dank diesem kann das Wasser wie bei einem Siphon unter der Einstellhalle hindurch fließen und auf der anderen Seite wieder auf das gewünschte Niveau ansteigen ohne dass eine Pumpe eingesetzt werden muss. Für die Umlegung wurde die Quelleitung auf einer Länge von ca. 100m neu erstellt. Dies erfolgte mit geschweissten PE-Rohren (DN 160) im Bereich des normalen Freispiegelabflusses. Im Bereich des Dückers wird die Leitung mit PE-Druckrohren (in Rollen, DN 100) und einem PE-Hüllrohr verlegt. Hinzu kamen drei Kontrollschächte und ein Verteilschacht.

Während dem Bau der Verlegung wurde über mehrere Wochen ein Provisorium notwendig. Da die Eigentümer auch während dieser Zeit Anrecht auf ihr Wasser hatten, musste eine provisorische Lösung gefunden werden. Einerseits wurde Wasser während der Bauphase ab einem öffentlichen Hydrant eingespiesen. Andererseits wurde das Wasser der Gurtenbühlleitung um die Baugrube herumgepumpt.

3. Alternativen

Wegen der hohen Verlegungskosten wurde vor Baubeginn sorgfältig abgeklärt, ob es keine günstigeren Lösungen gibt. Unter Anderem wurden folgende Varianten geprüft und verworfen:

- Installation von Tauchpumpen beim Schaufelweg und Ableitung des Wassers in einer neuen Leitung parallel zur Muhlerstrasse. Das Wasser müsste im bestehenden Schacht auf ca. 14 m Tiefe gefasst und hoch gepumpt werden. Die Erstellungskosten hätten das Mehrfache der gewählten Lösung ausgemacht. Hinzu kämen massive Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten, insb. für die Pumpen. Das gewählte System ist im Vergleich dazu praktisch unentgeltlich.
- Verschluss des Schachts und Speisung der Leitungsberechtigten aus dem öffentlichen Netz. Das Wasser, das im Schacht eingeschlossen würde, hätte einen anderen Weg an die Oberfläche gefunden. Die Verantwortung für die Folgeschäden hat vernünftigerweise niemand übernehmen wollen. Ein beigezogenes Geologiebüro hat von einer solchen Lösung abgeraten.

Um sicher zu sein, dass die gewählte Lösung die Beste ist, hatte die Gemeinde ein unabhängiges Ingenieurbüro beigezogen.

4. Finanzen

Aus offensichtlichen Gründen war es im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Baurechtsnehmerin nicht möglich, die Verlegungskosten zu bestimmen oder auch nur zu schätzen. Ohne die Übernahme dieses Risikos durch die Gemeinde wäre niemand bereit gewesen, die Grundstücke zu überbauen. Die Ausgaben für die Leitungsverlegungen kann die Gemeinde nun aktivieren und mit dem Baurechtszins angemessen verzinsen.

Die Nettoinvestitionen der Gemeinde (Landerwerbskosten minus Erträge aus Verkäufen und Selbstnutzung, Zinskosten, Ausgaben für die Leitungsverlegungen) werden durch den Baurechtszins mit ca. 4,5 % verzinst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Leitungsverlegung wird ein Kredit von CHF 230'000.-- zu Lasten Konto 1023.1407, Hertenbrünnen, Detailerschliessung Parzelle 385, bewilligt.

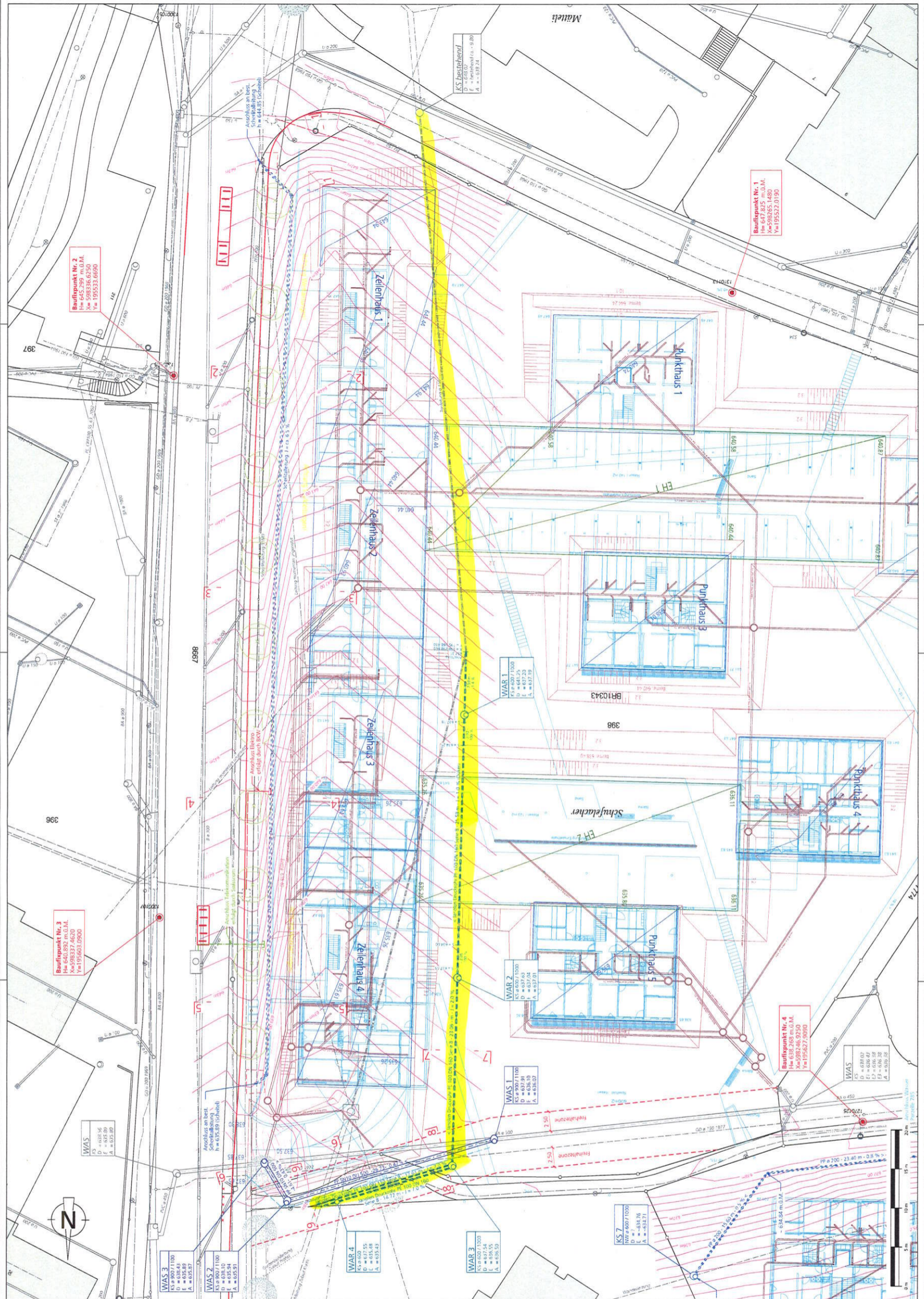
Köniz, 3. Mai 2012

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Ausführungsplan Situation 1:200 Roduner BSB+
- 2) Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Frutiger AG Immobilien vom 10. 12. 2007

BEILAGE 1.7



Legende

- Überbauung Herthenbrünnen
- Projekt Strassenraumgestaltung Mühlenstrasse
- Höhenlinien

Verteilungen bestehend / projektiert:

- Schmutzwasserleitung (WAS)
- Scherfalleitung / Wandleitung
- Gurtenbühlleitung (Düker)
- Wasserleitung
- Elektro - Leitung
- Telefonleitung
- Kabelkommunikationsleitung
- Gaskleitung
- Gebäudewässerung

Achtung
Alle Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren.

Kanton Bern
Gemeinde Köniz

Grunderschliessung Überbauung Herthenbrünnen

Ausführungsprojekt
Verlegung Gurtenbühlleitung
Situation 1 : 200

Stand: 03.10.2011

| Blatt | Datum | Ausführungen | akt. | gepl. | sch. | gegr. | gegr. |
|-------|-------|--------------|------|-------|------|-------|-------|
| | | | | | | | |

Projektnummer: 90324.1 / 10
 Auftraggeber: Gemeinde Köniz
 Auftrag: Verlegung Gurtenbühlleitung
 Projekt: 1402/2011/0243

Frutiger AG Grossbautechnik
 Frutiger AG
 Postfach
 3001 Thun
 Tel. 031 226 66 66
 Fax 031 819 00 79

roduner bsb + Partner
 Ingenieure und Planer
 Roduner BSB + Partner
 Ingenieure und Planer
 Roduner BSB + Partner
 Ingenieure und Planer
 Roduner BSB + Partner
 Ingenieure und Planer

Vereinbarung

zwischen

Einwohnergemeinde Köniz, vertreten durch den Gemeinderat, 3098 Köniz als Eigentümerin der Grundstücke Nrn 398, 785, 1137, 1665, 8483 und 8484 und als öffentlichrechtliche Planungsbehörde

- Gemeinde, Grundeigentümerin -

und

Frutiger AG Immobilien, Aktiengesellschaft mit Sitz in Thun, handelnd durch die kollektiv zu zwei zeichnungsberechtigten Herren Thomas Frutiger, von Oberhofen BE, in Oberhofen BE und Jacques Blumer, von Schwanden GL, in Worb.

- Bauherrschaft -

betreffend

Projektrealisierung Wohnüberbauung Hertenbrünnen im Perimeter der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 8 / 2, Hertenbrünnen, Schliern, gestützt auf das Ergebnis des Projektwettbewerbes "Areal Hertenbrünnen Schliern bei Köniz" vom Mai 2006 und die Volksabstimmung vom 11. März 2007 über die Abgabe des Lands im Baurecht.

1. Gegenstand

- 1 Die Bauherrschaft verpflichtet sich das Wettbewerbsprojekt Ecologements unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury in ein einziges bewilligungsfähiges Bauprojekt zu überführen und bis zu einem bestimmtem Zeitpunkt bei der Gemeinde einzureichen mit der Verpflichtung, das Bauprojekt zu realisieren, allenfalls in Etappen.
- 2 Die vereinbarten Termine und Fristen richten sich nach Ziffer 7 hienach.

2. Grundlagen

- 1 Wettbewerbsprojekt Ecologements vom 7. Juni 2006
- 2 Bericht des Preisgerichtes zum Investoren- und Projektwettbewerb Hertenbrünnen vom 7. Juni 2006 und
 - a) Projekt Anschluss Muhlernstrasse sowie Fuss- und Radweg (Vorschlag Roduner vom 19. Juli 2006).
 - b) Brief Oberingenieurkreis II vom 4. Oktober 2006 betreffend Direktanschluss der Überbauung an die Muhlernstrasse.
 - c) Geologischer Bericht Nr. 05233 vom 16.2.2006 des Büro für Ingenieurgeologie.
 - d) Planungsvereinbarung vom 12. Dezember 2005 (Datum Unterzeichnung durch Gemeinde)
 - e) Brief Gemeindebetriebe vom 14. August 2006.
 - f) Schreiben des Bauinspektorates betreffend Grundlagen der Attikabemessung vom 9. August 2007.
 - g) Dokument Angebot + Offerte Frutiger AG vom 17. November 2007 / 30. November 2007.

3. Qualitätssicherung / bauliche Anforderungen

- 1 Zur Sicherstellung der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten des Wettbewerbsprojektes Ecologements verpflichtet sich die Bauherrschaft, mit den Architekten Aebi & Vincent Architekten SIA/AG und dem Landschaftsplanerbüro Klötzli und Friedli AG einen Architekturvertrag bis und mit Baueingabe gemäss Angebotsformular abzuschliessen. Dieser regelt unter anderem folgende Eckwerte:
 - Leistungsaufteilung zwischen Architekten und Generalunternehmung
 - Art und Höhe der Vergütungen
 - Anpassungen der Vergütungen an die Teuerung
 - Termine und Fristen
 - Projektorganisation
- 2 Die Bauherrschaft verpflichtet sich für sämtliche beheizten Gebäudeflächen den MINERGIE-Standardwert zu erreichen.
- 3 Pro Wohnung ist max. ein Autoabstellplatz gestattet (ohne Besucherparkplätze).
- 4 Die Empfehlungen auf S. 7 des Juryberichts werden berücksichtigt.
- 5 Zwecks Sicherung der Qualität der Bauprojektierung gewährt die Bauherrschaft einem Vertreter/einer Vertreterin der Gemeinde Köniz Einblick in die Planungstätigkeit und den Planungsfortschritt. Das Bauprojekt ist der Bau- und Planungskommission vorzulegen, welche zu Händen des Gemeinderates eine Empfehlung abgeben wird.
- 6 Das Projekt Ecologements soll in Bezug auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte (Nachhaltigkeit) erhöhte Anforderungen erfüllen. Folgende vorgeschlagenen Massnahmen werden festgelegt und mit der Bauprojektierung und der Ueberbauung umgesetzt:
 - Realisierung des Minergie-Standards über die gesamte Wohnüberbauung zur Senkung des Energiebedarfs, sowie der Betriebs-, Unterhalts- und Instandsetzungskosten.
 - Gewährleistung des langfristigen Wert- und Qualitätsbeständigkeit der Überbauung mittels qualitativ normierter und zertifizierter Planungs- und Ausführungsprozesse (ISO 9001 und ISO 14001).

- Ökologische Aussenraumgestaltung zur Förderung der Artenvielfalt.
- Gewährleistung des langfristigen Wohlbefindes und der Gesundheit der Bewohner mittels Umsetzung der konzeptionellen, baulichen und gestalterischen Massnahmen des Projekts Ecologmenents zur Gewährleistung der natürlichen Belichtung, des Schallschutzes und des Sicherheitsempfindens.
- Gewährleistung einer sozialen, kulturellen und soziodemografischen Durchmischung innerhalb der Überbauung mittels ausgewogenem Mix aus Mietwohnungen und Stockwerkeigentum.
- Schaffung von kommunikationsfördernden Begegnungsorten innerhalb der Überbauung.

4. Erschliessung

- 1 Die verkehrsmässige Erschliessung hat in erster Priorität über den neuen Anschluss an die Muhlernstrasse zu erfolgen, in zweiter Priorität über den Schaufelweg und die Talbodenstrasse. Der Hertenbrünnenweg darf höchstens als Notzufahrt verwendet werden.
Für die Anschlussbewilligung an die Muhlernstrasse sind dem Oberkreisingenieur II von und zu Lasten der Bauherrschaft die nötigen Unterlagen einzureichen (vgl. Grundlagen Ziff. 2 b).
Die gesamten Baukosten für den Anschluss an die Muhlernstrasse (inkl. Fuss- und Veloweg, Beleuchtung, Baumpflanzung und Markierung) gehen zulasten der Bauherrschaft.
Das Baugesuch für die Hochbauten muss auch die Anpassungen und den Anschluss der Muhlernstrasse gemäss Plan 1:500 vom Büro Roduner, Variante F, vom 19. Juli 2006 enthalten.
Die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde resp. des Kantons (Parzelle Muhlernstrasse). Massgebend ist der Plan 1:500 vom Büro Roduner, Variante F, vom 19. Juli 2006.
- 2 Für Fussgänger ist eine öffentliche Verbindung zwischen Hertenbrünnenweg und Muhlernstrasse sowie zwischen Schaufelweg und Talbodenstrasse zu gewährleisten. Die Ausführung der Wege und der Beleuchtung hat nach den Normalien der Gemeinde zu erfolgen. Die Baukosten inkl. Beleuchtung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser öffentlichen Wege gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 3 Die Umgebung ist - abgesehen vom direkten Wohnumfeld - ohne Zäune zu halten und im westlichen Rand der Siedlung so zu gestalten, dass abseits der Wege auf einer Couloirbreite von 10 m ohne Hindernisse geschlittelt werden kann (siehe Planbeilage). Die Schlittelzone ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.
- 4 Parallel zur Muhlernstrasse und innerhalb der Siedlung ist eine Anzahl von Bäumen vorgesehen. Es sind einheimische Sorten zu verwenden. Exotische Bäume können in Ausnahmefällen in Absprache mit der Gemeinde (AUL) bewilligt werden. Die Bäume sind im Schutzplan Köniz und im Inventar einzutragen. Die Pflanzkosten, die Unterhalts- und Erneuerungskosten für Bäume innerhalb des Baurechtsperimeters trägt die Bauherrschaft.

Die Bauherrschaft muss dafür sorgen, dass die Umgebung und die Bäume auch dann nach einem einheitlichen Konzept gepflegt und unterhalten werden, wenn das Areal verschiedenen Eigentümern gehört.

- 5 Wasserleitungen / Verteilerstock. Die Wasserleitung (sog. Scherlitalleitung) des ewb parallel zur Muhlernstrasse darf nicht beschädigt werden. Die anderen Leitungen des ewb und der beiden privaten Quell- und Durchleitungsberechtigten A. Kurth und A. Probst dürfen verlegt werden. Der Verteilerstock auf der nordöstlichen Ecke der Parzelle 398 sollte bestehen bleiben. Die entsprechenden Kosten für allfällige Verlegungen von Wasserleitungen und Verteilerstock trägt die Gemeinde. Vgl. zum Ganzen Geologiebericht.
- 6 Sollten weitere Wasserleitungen als die in Ziff. 5. erwähnten zum Vorschein kommen, trägt die Bauherrschaft die Kosten für deren Stilllegung.
- 7 Die Ueberbauung Hertenbrünnen gilt als zusammenhängende Gebäudegruppe gemäss Art. 106 Abs. 3 BauG. Die Bauherrschaft trägt daher ebenfalls die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse, der Wasser- und Abwasserleitungen, der Strom-, Telefon- und TV-Versorgung und übernimmt deren Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten.
- 8 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Gemeinde diverse Rechte einzuräumen (z. B. Wegrechte, allfällige öffentliche Löschwasserleitungen usw.). Die Bauherrschaft bietet bereits heute dazu Hand. Die Vertragskosten trägt die Gemeinde.
- 9 Die Bauherrschaft verpflichtet sich, Vorkehrungen zu treffen
 - a) damit die Umgebung als Ganzes im Sinne des baubewilligten Umgebungs-Gestaltungsplanes erhalten bleibt (dies betrifft insbesondere die Freiheit von Zäunen, die Begehbarkeit und Benutzbarkeit für alle Bewohner der Überbauung, die Spiel und Aufenthaltsbereiche und - Einrichtungen, die Bäume und raumbildenden Bepflanzungen etc.)
 - b) zur Schaffung einer gemeinsamen Instanz, die bei Aufteilung der Wohnüberbauung auf mehrere Eigentümer für Unterhalt, Betrieb, Änderungen und Einhaltung obiger Vorgaben zuständig ist.
- 10 Zu Lasten der Gemeinde Köniz gehen
 - Entsorgung kontaminierter Böden und Bauteile, sowie Abfälle
 - Die Liegenschaftssteuer für die baurechtsbelastete Liegenschaft (Anteil Landwert)
- 11 Die Gemeinde behält sich vor, alle über diesen Vertrag hinaus notwendigen Punkte in einem Infrastrukturvertrag zu präzisieren und zu ergänzen.

5. Gruppenunterkunft Talbodenstrasse

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Gruppenunterkunft auf Parzelle Nr. 8484 innert 6 Monaten nach der Aufforderung durch die Bauherrschaft auf ihre eigenen Kosten zu entfernen (Hochbaute, Fundamente und Leitungen). Die Einzelheiten regeln die Parteien ausserhalb dieses Vertrages.

6. Etappierung

- 1 Die Bauprojektierung, das Baugesuch inkl. Umgebungsgestaltung sind über das gesamte Wettbewerbsareal zu erarbeiten. Das Baugebiet darf für die Realisierung in maximal drei Etappen aufgeteilt werden.
- 2 Der Nutzungsanteil auf den Grundstücken nördlich des Hertenbrünnenweges muss als separate Etappe realisiert werden können.

7. Termine und Fristen

Die Parteien vereinbaren folgende Termine und Fristen:

- 1 Unterzeichnung Vereinbarung im November 2007
- 2 Genehmigung des Baurechtovorvertrages am 11. März 2007 durch die Stimmberechtigten
- 3 Abgabe des Baugesuchs bis Ende November 2007.
- 4 Abschluss aller Baurechtsverträge innert drei Monaten nach Eingabe des Baugesuchs. Abgabe der unterzeichneten Baurechtsverträge beim Grundbuchamt innert 10 Tagen nach Vorliegen der zugehörigen rechtskräftigen Baubewilligung.
- 5 Baubeginn erste Etappe spätestens sechs Monate nach Erteilung der rechtskräftigen Baubewilligung.
- 6 Bauvollendung (= Bauabnahme durch Bauinspektorat) letzte Etappe bis Ende März 2014; vorbehältlich einer rechtskräftigen Baubewilligung bis 30. September 2009.
- 7 Fertigstellung sämtlicher Umgebungsarbeiten bis spätestens 7 Monate nach Bauvollendung der entsprechenden Hochbauten.

8. Konventionalstrafe

- 1 Wird das Baugesuch aus Gründen, die die Bauherrschaft zu vertreten hat, nicht rechtzeitig (bis Ende November 2007) abgegeben, ist eine Konventionalstrafe von Fr. 150'000.-- geschuldet.
- 2 Das Bezahlen der Konventionalstrafe entbindet die Bauherrschaft nicht von der Erfüllung der vertraglichen Pflichten.
- 3 Im Weiteren bleibt die Einforderung von allfälligem Schadenersatz vorbehalten.

9. Übertragungsrecht- und -pflicht

- 1 Die Bauherrschaft ist berechtigt, an ihrer Stelle einen oder mehrere Dritte in diesen Vertrag eintreten zu lassen. Voraussetzung ist, dass der Dritte sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung und des Baurechtovorvertrags uneingeschränkt übernimmt und über eine unwiderrufliche Bank- oder Versicherungsgarantie oder eine gleichwertige Sicherheit nachweisen kann, mit welcher auf erstmaligen Abruf und ohne weitere Nachweise ein Betrag in der Höhe von Fr. 150'000.00 verlangt werden kann.
- 2 Die Abmachungen dieses Vertrags sind von den Parteien unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle auf alle Rechtsnachfolger zu übertragen, einschliesslich der Verpflichtung zur Weiterübertragung bis zu deren Erfüllung.
- 3 Die rechtsgeschäftliche Übertragung bedarf der Genehmigung durch die Grundeigentümerin. Die Übertragung darf nur wegen fehlender Kreditwürdigkeit des Erwerbers oder aus andern wichtigen Gründen in dessen Person verweigert werden.

10. Urheberrecht

- 1 Die im Rahmen des Projektierungs- und Planungsverfahrens geschaffenen Pläne, Zeichnungen, Modelle, Kalkulationen und sonstige projektbezogenen Unterlagen und Datenträger verbleiben im Eigentum (Urheberrecht) der Bauherrschaft. Berechtigte Urheberrechte Dritter (z.B. der Architekten) bleiben vorbehalten.
- 2 Für den Fall einer Vertragsauflösung verpflichten sich die Parteien, unter Einbezug der Architekten Verhandlungen bezüglich einer entgeltlichen Übertragung der bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Planungs- und Projektierungsunterlagen auf die Grundeigentümerin zu führen. Die bisher angefallenen Aufwendungen sind dabei offen (eigene Aufwendungen auf Selbstkostenbasis) auszuweisen.

11. Genehmigungen

- 1 Der Gemeinderat von Köniz hat die vorliegende Vereinbarung an seiner Sitzung vom 14. November 2007 genehmigt.

12. Gerichtsstand

- 1 Gerichtsstand ist Bern.

13. Unterzeichnung

- 1 Die vorliegende Vereinbarung wird in 3 Exemplaren unterzeichnet.

Köniz, den 14.11.07.....

Thun, 16.12.2007.....

Luc Mentha



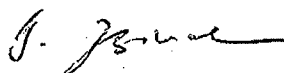
Gemeindepräsident

Thomas Frutiger



Frutiger AG Immobilien

Beatrice Zbinden



Gemeindeschreiberin

Jacques Blumer



Frutiger AG Immobilien